

# **BVGer E-6352/2015 vom 7. März 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6352\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6352_2015)

FR: TAF E-6352/2015 du 7 mars 2016

IT: TAF E-6352/2015 del 7 marzo 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden grundsätzlich nicht der Glaubhaftigkeit entbehren. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, fallen die einzelnen Angaben in den zentralen Punkten deckungsgleich aus und geben ein zusammenhängendes Gesamtbild wieder. Namentlich hat die Beschwerdeführerin ihre Asylgründe detailliert und schlüssig geschildert. Ihre Ausführungen hinterlassen einen lebensechten sowie substantiierten Eindruck. Auch die Angaben des Beschwerdeführers fallen im Wesentlichen plausibel sowie mehrheitlich widerspruchsfrei aus und sind in Würdigung aller Faktoren - insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt einer allfälligen Reflexgefährdung - asylrelevant. Im Übrigen werden die Schilderungen der Beschwerdeführenden durch Quellenangaben belegt und stimmen mit den aktuellen Ereignissen in Mosul überein (vgl. namentlich die beiden eingereichten Schnellrecherchen der SFH-Länderanalyse, a.a.O.). Dabei handelt es sich nicht nur um allgemeine Ausführungen zum vom IS geprägten Alltag in Mosul, sondern um Angaben zum zentralen Kerngeschehen beziehungsweise zu den fluchtauslösenden Ereignissen.

### **E. 4.2**

Im Einzelnen schilderte der Beschwerdeführer seine Begegnung mit den IS-Anhängern überzeugend. Seinen protokollierten Aussagen sind insbesondere Realkennzeichen zu entnehmen, wie namentlich seine Reaktion, als die IS-Leute ihm die Identitätskarte hätten wegnehmen wollen, die erlittene Gewaltanwendung an seinem rechten Unterarm, die Nennung der Namen der IS-Anhänger sowie die Beobachtung der Szene durch seine Eltern (A38/13 S. 4, 6, 9), welche dafür sprechen, dass seine Ausführungen auf wirklichen Begebenheiten beruhen. Dass er, anders als die Beschwerdeführerin, seine Identitätskarte nicht einreichen konnte, lässt sich mit seinen Darstellungen ohne weiteres in Übereinstimmung bringen. Zwar trifft es zu, dass dem Beschwerdeführer wiederholte Fragen gestellt werden mussten, damit er den Rekrutierungsbesuch des IS möglichst präzise und detailliert schilderte. Die vorinstanzliche Einschätzung, dass seine Angaben nur plakativ oder stereotyp gewesen seien und nicht einen Eindruck von selbst Erlebtem gäben, vermag das Gericht aber nicht zu teilen. Bezüglich der einzigen allfälligen von der Vorinstanz aufgezeigten Ungereimtheit - wann genau der Beschwerdeführer nach dem Vorfall mit dem IS zu seiner Verlobten gegangen sei - ist festzuhalten, dass die protokollierten Aussagen diesbezüglich keinen derart krassen Widerspruch aufzeigen, dass die Glaubhaftigkeit der Aussage generell beeinträchtigt würde. Vielmehr legte der Beschwerdeführer das Geschehnis zuerst nur komprimiert dar (A38/13 S. 4), während er es an anderer Stelle ausführlich schilderte (A38/13 S. 6, 9); die Protokollstelle, er sei "am Nachmittag" zur Beschwerdeführerin gegangen, liess er bei der Rückübersetzung mit der Aussage, die sei "bei Sonnenuntergang" gewesen, klarstellen (A38/13 S. 6 und 12). Sodann

ist der Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 25. September 2015, welche ihrerseits auf verschiedene Quellen verweist, zu entnehmen, dass eine gezielte Rekrutierung erwachsener Männer und Arbeitsloser durch den IS in Mosul, insbesondere unter Einsetzung des Verwaltungsapparats, durchaus stattfindet, weshalb die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers nicht unplausibel erscheint, sondern den Begebenheiten in seiner Heimatregion entspricht. Dass die Vorgehensweise des IS im konkreten Fall von der Vorinstanz bestritten wird, ist nach dem Gesagten nicht einleuchtend.

#### **E. 4.3**

Auch die Angaben der Beschwerdeführerin erscheinen grundsätzlich schlüssig und widerspruchsfrei. Ihre Aussagen machen ebenfalls in keiner Art und Weise den Eindruck erfundener und nicht tatsächlich selber erlebter Ereignisse; ein speziell markantes Realitätskennzeichen kann beispielsweise in der überhaupt nicht chronologisch aufgebauten Erzählweise erblickt werden (A39/12 S. 3 f. sowie die erforderliche strukturierende Fragestellung in beispielsweise F18, F23, F28), die aber zu durchaus stimmigen, widerspruchsfreien Darstellungen führte. Der geschilderte Ablauf, wonach [der Gemeindevorsteher] ihrem Vater mitgeteilt habe, dass ein IS-Mitglied ihn aufgefordert habe, der Beschwerdeführerin mitzuteilen, sie müsse ab (...) 2015 wieder (...) arbeiten und für den IS [tätig sein], andernfalls sie sich als unverheiratete Frau dem sogenannten "Sex-Dschihad" zur Verfügung stellen müsse, ist weder unplausibel noch im Gesamtkontext zu beanstanden. Der Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 15. September 2015 ist zu entnehmen, dass der IS gleich zu Beginn der Machtübernahme einen Grossteil [der Fachkräfte] vertrieben habe; später habe er aber diejenigen, (...), gezwungen, wieder [zur Arbeit] zu kommen. Auch der Umstand, dass das Einberufen [der Fachkräfte] im Hinblick auf [Datum] erfolgte, erscheint plausibel. Den Einwand, wieso der IS sie als Frau hätte zur Arbeit auffordern sollen, vermochte die Beschwerdeführerin mit plausiblen und überzeugenden Argumenten zu entkräften (A39/12 S. 8), zumal sie als [Beruf] in einem wohl gesuchten Fachbereich spezialisiert war. Zutreffend dürfte auch ihre Einschätzung sein, die IS-Leute hätten sie wohl zuerst arbeitsmässig ausgenutzt und nachher mit ihr als Frau ohnehin auch "machen können, was sie wollten" (A39/12 S. 8); diese Einschätzung traf die Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund der Erfahrung eines absoluten Ausgeliefertseins als Frau gegenüber willkürlich sich gebarenden IS-Angehörigen, wie sie es selber anlässlich der Behelligung, dass ihr Gürtel nicht islamischen Kleidervorschriften entspreche, erlebt und eindrücklich geschildert hat (A39/12 S. 5). Vor diesem Hintergrund ist die Reaktion der Beschwerdeführerin auf die Aufforderung des IS, sie habe daraufhin nur noch geweint und versucht, sich das Leben zu nehmen, nachvollziehbar. Die Befürchtungen der Beschwerdeführerin spiegeln sich denn auch in den übereinstimmend zu Protokoll gegebenen Aussagen ihres Ehemannes, er habe befürchten müssen, dass der IS ihm seine Verlobte habe wegnehmen und in den "Heirats-Dschihad" zwingen wollen (A38/13 S. 4 f.). Schliesslich ist bezüglich des Vorbringens, sie habe das Haus nicht verlassen dürfen, auf einen aktuellen Bericht von British Broadcasting Corporation (BBC) aus dem Jahr 2015 zu verweisen, welcher diesen Umstand betreffend Frauen in Mosul bestätigt (BBC, Inside Mosul: What's life like under Islamic State, 9. Juli 2015).

#### **E. 4.4**

Schliesslich lässt sich nach Auffassung des Gerichts auch in den zeitlichen Abläufen der Vorbringen, entgegen der Einschätzung der Vorinstanz, nicht eine unglaubhaft anmutende

Konstruktion erblicken. Auch in diesem Zusammenhang ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Beschwerdeführenden vielmehr ein insgesamt plausibles Bild, wonach der Beschwerdeführer sich bereits um Möglichkeiten der Ausreise und um einen Schlepper bemühte, nachdem [Verwandter] in Konflikt mit dem IS geraten und anschliessend verschwunden war, und wonach dann seine Bedrohung, er habe sich innert eines Tages dem IS zur Verfügung zu stellen, den Ausschlag für die schnelle Ausreise gab. Beide Beschwerdeführenden schilderten im Übrigen die Bedenken, sich als nicht verheiratetes Paar gemeinsam auf die Reise zu machen (A39/12 S. 9; A38/13 S. 9). Dass der Vorfall, dass nun auch ihr Verlobter unmittelbar bedroht wurde, für die Beschwerdeführerin dann ebenfalls der Auslöser für eine sofortige Ausreise war, ist ohne weiteres nachvollziehbar (A39/12 S. 5, 10).

#### **E. 4.5**

Somit hat das Staatssekretariat vorliegend Art. 7 AsylG zu restriktiv angewandt hat, indem es jenen Umständen nicht hinreichend Rechnung getragen hat, die durchaus für die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführenden sprechen. Mithin vermag die Glaubhaftigkeitsprüfung der Asylvorbringen durch die Vorinstanz den Anforderungen an eine ausgewogene Abklärung unter Berücksichtigung der unter E. 3 genannten Grundsätze und Erkenntnisse der Rechtspraxis nicht zu genügen. Im Folgenden ist weiter zu prüfen, ob die Asylvorbringen der Beschwerdeführenden auch nicht der Asylrelevanz entbehren beziehungsweise die geltend gemachte Bedrohung im asylrelevanten Kontext zu berücksichtigen ist.

#### **E. 5.1.1**

In Bezug auf die Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass es sich bei ihr unbestrittenermassen um eine hochqualifizierte Fachkraft handelt, die aufgefordert wurde, für den IS [tätig zu sein]. Ihre Rekrutierung erfolgte offensichtlich wegen ihrer beruflichen Qualifikation (im Sinne eines gezielten, sogenannten "singling out"). Sodann ist der Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 15. September 2015 zu entnehmen, dass eine Verweigerung [der Fachkräfte] der Zusammenarbeit mit dem IS lebensbedrohend sei. Die Beschwerdeführerin gab an, dass der IS ihr gedroht habe, sollte sie sich nicht als Fachkraft zur Verfügung stellen, müsse sie in den sogenannten "Sex-Dschihad" ziehen. In Anbetracht der vorliegenden Akten ist von einer gezielt gegen die Person der Beschwerdeführerin gerichteten Verfolgung sowie von einem flüchtlingsrelevanten Verfolgungsmotiv auszugehen. Zudem ist im Falle einer Rückkehr anzunehmen, dass sie ernsthafte Nachteile zu befürchten hat.

#### **E. 5.1.2**

Weiter ist in diesem Kontext festzuhalten, dass sich die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) in ihrem Grundsatzentscheidungen und Mitteilungen (EMARK) 2006 Nr. 18 mit der nichtstaatlichen Verfolgung auseinandergesetzt und die Anerkennung von nichtstaatlicher Verfolgung unter dem Blickwinkel des Wechsels von der Zurechenbarkeits- zur Schutztheorie eingehend geprüft hat. Sie kam dabei zum Schluss, dass nichtstaatliche Verfolgung grundsätzlich flüchtlingsrechtlich relevant sei, wenn der davon betroffenen Person im Heimatland kein Schutz gewährt werden könne und diese Verfolgung asylrechtlich motiviert ist. Vorliegend ist festzuhalten, dass die Lage im Irak sehr fragil ist, und dass der IS in den Regionen Mosul, Kirkuk, Sinjar oder Ninawa Gebiete erobert hat (vgl. Alexandra Geiser, SFH, Irak:

Sicherheitssituation in der KRG-Region; Bern, 28. Oktober 2014). Im Juni 2014 fiel Mosul, die zweitgrösste irakische Stadt, an den damals noch unter dem Akronym ISIS bekannten, sogenannten "Islamischen Staat" (Neue Zürcher Zeitung [NZZ], Isis auf dem Vormarsch: In Mosul sind die Extremisten schon lange stark, 11. Juni 2014). Unbestritten ist, dass die Lage in Mosul instabil und der Alltag von Gewalthandlungen geprägt ist (BVGE 2013/1 E. 6.3). Aufgrund der derzeit prekären Lage in Mosul sowie den glaubhaften Schilderungen der Beschwerdeführerin ist im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen, dass ihr gegen eine Bedrohung seitens des IS Schutz durch die Polizei oder andere staatliche Institutionen gewährt werden könnte.

### **E. 5.1.3**

Ferner setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann. Aufgrund der gegenwärtig unsicheren Lage im Heimatland der Beschwerdeführerin und dem Umstand, dass es sich bei ihr und ihrem Ehemann um ein ethnisch gemischtes Ehepaar handelt, ist im vorliegenden Fall keine innerstaatliche Fluchialternative ersichtlich.

### **E. 5.1.4**

Durch den glaubhaft gemachten Vorfall hat die Beschwerdeführerin gezielte, flüchtlingsrechtlich relevante nichtstaatliche Verfolgungsmassnahmen erlitten beziehungsweise begründet befürchten müssen, die als erhebliche Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren sind. Aufgrund obiger Erwägungen muss auch aktuell weiterhin von einer begründeten aktuellen Verfolgungsgefahr ausgegangen werden. Die Beschwerdeführerin erfüllt demnach die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG.

## **E. 5.2**

In Bezug auf den Beschwerdeführer ist namentlich Folgendes festzuhalten:

### **E. 5.2.1**

Vorliegend machte der Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuchs geltend, er habe sein Heimatland verlassen, weil er sich der Aufforderung des IS, sich ihm anzuschliessen, entzogen habe. Er räumte allerdings ein, dass der IS grundsätzlich gegen alle jungen Arbeitslosen vorgehe (A38/13 S. 8). Soweit erkennbar, erfolgte die Rekrutierung demnach nicht in asylrelevanter Weise. Vielmehr scheinen grundsätzlich alle Arbeitslosen unabhängig von ihrer ethnischen, religiösen oder sozialen Zugehörigkeit in gleichem Mass betroffen zu sein. Hingegen ist der Beschwerdeführer dadurch, dass er sich der verlangten Zusammenarbeit widersetzt hat, gleichwohl zum Opponenten des IS mutiert. Somit können die von ihm geltend gemachten Befürchtungen einer zukünftig drohenden Verfolgung durch den IS nicht mehr einzig im Lichte der allgemeinen Lage in Mosul betrachtet werden, sondern beruhen inzwischen vielmehr auf gezielter Verfolgung. Eine drohende Verfolgung aufgrund der Verdächtigung, der Beschwerdeführer sei - angesichts seiner Verweigerung, sich dem IS anzuschliessen - ein Widersacher, beruht mithin auf der unterstellten politischen Gegnerschaft und damit auf einem flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotiv. Dass die Missachtung der Aufforderung zudem streng bestraft wird, kann anhand der Berichte über den IS und dessen teilweise barbarischstes sowie willkürliches Vorgehen nicht von der Hand gewiesen werden. Namentlich berichten Bürger von brutalen Strafen für jeden Verstoss gegen die Auslegung der Dschihadisten des

islamischen Rechts (BBC, a.a.O.). Politische Gegner werden gar auf öffentlichen Plätzen enthauptet (NZZ, Ein Jahr IS-Herrschaft: Kaum Hoffnung in Mosul, 10. Juni 2015). Zudem kommt im Falle des Beschwerdeführers ein subjektives Element verstärkter begründeter Furcht hinzu, nachdem seinen glaubhaften Angaben zufolge der IS bereits [Verwandter], der sich dessen Aufforderung ebenfalls widersetzt habe, verschleppt (und mutmasslich umgebracht) habe (A38/13 S. 5). Schliesslich ist bei der dem Beschwerdeführer drohenden Gefährdung seitens des IS auch zu beachten, dass sich seine Ehefrau einer Zusammenarbeit mit dem IS ebenfalls verweigert und durch die Flucht entzogen hat; die persönliche Situation des Beschwerdeführers wird mithin durch Aspekte einer allfälligen Reflexgefährdung noch verschärft.

#### **E. 5.2.2**

Weiter handelt es sich auch bei der dem Beschwerdeführer drohenden Gefährdung zwar um eine nichtstaatliche Verfolgung durch den IS. Jedoch kann - wie bereits unter E. 5.1.2 festgehalten wurde - in Mosul nicht von einer Schutzgewährung durch die staatlichen Behörden gegenüber Übergriffen seitens rebellischer Gruppierungen ausgegangen werden. Ereignisse wie die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Rekrutierung durch den IS und die ihm nach der Missachtung des Befehls drohende Strafe sind aufgrund der fehlenden staatlichen Autorität durch keine Schutz bietende Instanz zu verhindern. Im Übrigen kann das Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative, aus denselben Gründen wie bereits unter E. 5.1.3 ausgeführt wurde, auch für den Beschwerdeführer nicht bejaht werden.

#### **E. 5.2.3**

Vor dem Hintergrund der oben aufgezeigten asylrelevanten Faktoren ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer infolge seiner oppositionellen Haltung ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten musste und für ihn auch im heutigen Zeitpunkt begründete Furcht vor Verfolgung im Heimatland besteht. Auch der Beschwerdeführer erfüllt mithin die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 23. September 2015 ist demzufolge aufzuheben. Aus den Akten gehen keinerlei Hinweise auf allfällige Asylausschlussgründe hervor. Auch das SEM hat bei der Anordnung der vorläufigen Aufnahme keine allfälligen gegen diese Massnahme sprechenden Gründe (im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG [SR 142.20]) erblickt. Das Staatssekretariat wird demnach angewiesen, die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen Asyl zu gewähren.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 7.2**

Den vertretenen Beschwerdeführenden wäre angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) grundsätzlich eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Beschwerdeführenden waren auf Beschwerdeebene jedoch

durch eine zugewiesene Rechtsvertretung im Sinne von Art. 25 TestV vertreten. Nach Art. 28 TestV richtet das SEM dem Leistungserbringer - der nach Art. 26 TestV für die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Rechtsvertretung zuständig ist - eine Entschädigung für die Wahrnehmung der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfassen einer Beschwerdeschrift, aus. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.